

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 8 I 1 der Satzung in der Fassung vom 15.12.2009.

II. Solidarprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der erweiterte Vorstand hat gem. § 8 in Verbindung mit § 20 der Satzung daher in seiner Sitzung am 11.1.2012 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 1.1.2012 in Kraft. Sie wird auf der Vereinsseite im Internet veröffentlicht und wird den Abteilungsleitern schriftlich übersandt.

IV Regelungen

1. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird wie folgt beschlossen:

Mitglieder (Erwachsene): EUR 9,50 pro Monat.

Zusätzlich wird für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Handball, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 24,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städt. Sportstätten nutzen.

Mitglieder (unter 18 Jahren): EUR 6,00 pro Monat.

Zusätzlich wird für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Handball, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 6,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städt. Sportstätten nutzen.

Familienbeitrag: EUR 19,00 pro Monat.

Zusätzlich wird für alle Sportler in den Abteilungen Basketball, Freizeitkicker, Handball, Leichtathletik I (Jugendliche), Turnen, Volleyball, Gesundheitsbereich ein Sportstättennutzungsentgelt von EUR 48,00 pro Jahr für die Stadt Pulheim erhoben, da diese Abteilungen städtische Sportstätten nutzen. Grundsätzlich ausgenommen von der Zahlung für die Stadt Pulheim sind die Mitglieder der Abt. Herzsport, Leichtathletik II (Erwachsene), Förderabteilung, Ehrenabteilung, da diese keine städt. Sportstätten nutzen.

Fördermitglieder: gds. EUR 9,50 pro Monat; ein geringerer Beitrag kann beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

Ehrenamtler-Beitrag: Reduzierung des Normalbeitrages um EUR 3,00 p.M.
Ehrenamtler sind diejenigen, die satzungsgemäße Funktionen ausüben sowie diejenigen, die als Übungsleiter oder Schiedsrichter für den TuS tätig sind.

3. Folgende **Sonderbeiträge** werden für bestimmte Personengruppe zusätzlich erhoben:
Leistungsturner: 80 € pro Jahr (alle Leistungsturner)
Trampolin: 80 € pro Jahr (Sportler der Leistungsgruppe)
Fit Plus: 50 € pro Jahr (Nutzer der Fit Plus-Angebote)
Basketball: 85 € pro Jahr (alle Sportler mit Spielpässen)
Handball: 60 € pro Jahr (alle Spieler ab E-Jugend)
Volleyball: 40 € pro Jahr (alle Sportler mit Spielpässen)
Volleyball: 5 € pro Jahr (alle Hobbymannschaften)
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Höhe der Beiträge gilt für das Jahr 2012. Fasst der erweiterte Vorstand nicht bis zum 31.1.2013 einen neuen Beschluss verlängert sich die Gültigkeit bis auf weiteres.
6. Die Beitragszahlung kann gem. § 8 I 2 der Satzung ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erfolgen. Sie erfolgt im ersten Quartal für das Gesamtjahr. Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Beitragszahlung auch halbjährlich erfolgen. Sonderbeiträge werden auch bei halbjährlicher Beitragszahlung in voller Höhe im ersten Quartal des Jahres per Lastschrift eingezogen.
7. Gem. § 8 V der Satzung besteht ein Sonderkündigungsrecht bei Beitragsänderungen. Dieses gilt vier Wochen nach Lastschriftinzug eines geänderten Beitrages. Das Sonderkündigungsrecht wird dann zum 31.3.12 wirksam.
8. In sozialen Härtefällen kann gem. § 8 II der Satzung ein Antrag auf Änderung der Beiträge beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Soziale Härtefälle liegen dann vor, wenn Leistungen nach dem ALG II oder SGB II gezahlt werden. Diese Leistungen sind dem geschäftsführenden Vorstand nachzuweisen. Der Beitrag verringert sich dann um 50%; das Sportstättennutzungsentgelt der Stadt Pulheim ist voll zu zahlen. Ebenso sind Sonderbeiträge in voller Höhe zu zahlen.
9. Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- oder Kontenänderungen umgehend schriftliche oder per Mail mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die Kosten aus Lastschriftretouren trägt das Mitglied.
11. Der Austritt aus dem Verein ist gem. § 6 III der Satzung zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
12. Alle Vereinsbeiträge sind zum 1.2. d.J. fällig.
13. Für die Teilnehmer an Kursen gelten gesonderte Entgelte, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
14. Die Beitragsordnung kann vom erweiterten Vorstand per Beschluss jederzeit geändert werden.